

## § 1

### Name und Sitz

1. Der am 04.04.1993 gegründete Verein führt den Namen:  
„Förderverein Jugendtreff Zell“ und hat seinen Sitz in 36329  
Romrod – Zell, Vogelsbergkreis, Land Hessen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Alsfeld  
eingetragen werden.

## § 2

### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Zweck und Zielsetzung Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Jugendtreff Zell mit Sitz in Zell verfolgt  
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung  
1977.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und –  
hilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die  
Unterhaltung des Jugendtreffs in Zell.
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen  
aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der  
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

7. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder natürliche Personen ab sechzehn Jahren.
2. Mitglied können alle natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die Bestrebungen des Vereins unterstützen und vorbehaltlos die Satzung, sowie die Vereinsordnung anerkennen.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen ist, entscheidet eine Mitgliederversammlung.
2. Über die Aufnahme entscheidet eine Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. – Tod,
2. – Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.

2. – Ausschluß, wegen
  - a. groben Verstößen gegen die Vereinsordnung oder die Vereinssatzung
  - b. Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c. Unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d. Beitragsrückstand

## § 7

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der eingetragenen Mitglieder dies verlangt.
5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt und hat eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei einer Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die der Leiter der Versammlung, der Vorstand und der Schriftführer zu unterzeichnen hat.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
10. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dafür dringende Gründe vorliegen.
12. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des „Förderverein Jugendtreff Zell“ ist ein Gesamtvorstand und besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand des „Förderverein Jugendtreff Zell“ besteht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem 1. Rechner
  - d. dem 2. Rechner
  - e. dem Schriftführer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird durch die Mitglieder in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl oder Neuwahl kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
8. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
9. Die Sitzungen sind vertraulich, können aber unter Zustimmung des Vorstandes öffentlich gemacht werden.
10. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.  
Näheres regelt die Vereinsordnung.
11. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
12. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wird die neu zu besetzende Stelle von einer Mitgliederversammlung ergänzt.

## §10

### Vorsitzende

1. Die Vorsitzenden haben die Aufgabe, die Mitglieder zu informieren und deren Ansprechpartner für Vorschläge zu sein.

## § 11

### Rechner

1. Die Rechner haben die Aufgabe, die Vereinskasse ordnungsgemäß zu führen.
2. Alle Einnahmen und Ausgabe müssen belegmäßig nachgewiesen werden.

## § 12

### Schriftführer

1. Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen protokollarisch aufzunehmen.
2. Der Schriftführer übernimmt gleichzeitig die Aufgabe des Pressewartes, welche darin besteht, die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins zu informieren.

## § 13

### Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Kassenführung.
2. Die Kontrollen erfolgen unregelmäßig
3. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 14

### Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgabe Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 15

### Auflösungsbestimmung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 16

### Schlußbestimmung

1. Diese, von der Mitgliederversammlung am 04.04.1993 beschlossene Satzung, tritt am 04.04.1993 in Kraft.